Stadt Rahden

Rahden, den 09.07.2019

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Kleinendorf - Holunderweg“ und 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
hier: Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bzw. über den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß §§ 6 und 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 93 „Kleinendorf - Holunderweg“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung und den Änderungsplan für die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes endgültig beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 „Kleinendorf - Holunderweg“ der Stadt Rahden liegt in der Flur 9 der Gemarkung Kleinendorf und beinhaltet Teilflächen der Flurstücke 20 und 21. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	durch eine von der Nordostecke des Flurstückes 163 (Weißdornweg 12) in Richtung Nordosten verlaufenden 105 m langen Linie bis zum Feldweg (Flurstück 19),
im Osten:	durch die Westgrenze des Feldweges (Flurstück 19),
im Süden:	durch die Nordgrenze der Straße „Am Specker Feld“ (Flurstück 30),
im Westen:	durch die Ostgrenzen der Flurstücke 175 (Am Specker Feld 17), 172 (Holunderweg 4), 178 (Straßenparzelle Holunderweg), 169 (Holunderweg 3), 166 (Weißdornweg 10) und 163 (Weißdornweg 12).

Die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den gleichen Geltungsbereich.

Die genauen Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Planunterlagen zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Bezirksregierung Detmold gemäß § 6 BauGB mit Bericht vom 28.03.2019 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 28.06.2019, Az.: 35.02.01.600-002/2019-002, Folgendes erklärt:

„Ihren mit o. a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.“

Der genehmigte Änderungsplan des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und dem Umweltbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 1.24, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

   unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rahden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan und gegen die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Erteilung der Genehmigung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 93 „Kleinendorf - Holunderweg“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Plan zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 93 „Kleinendorf - Holunderweg“ der Stadt Rahden in Kraft.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)

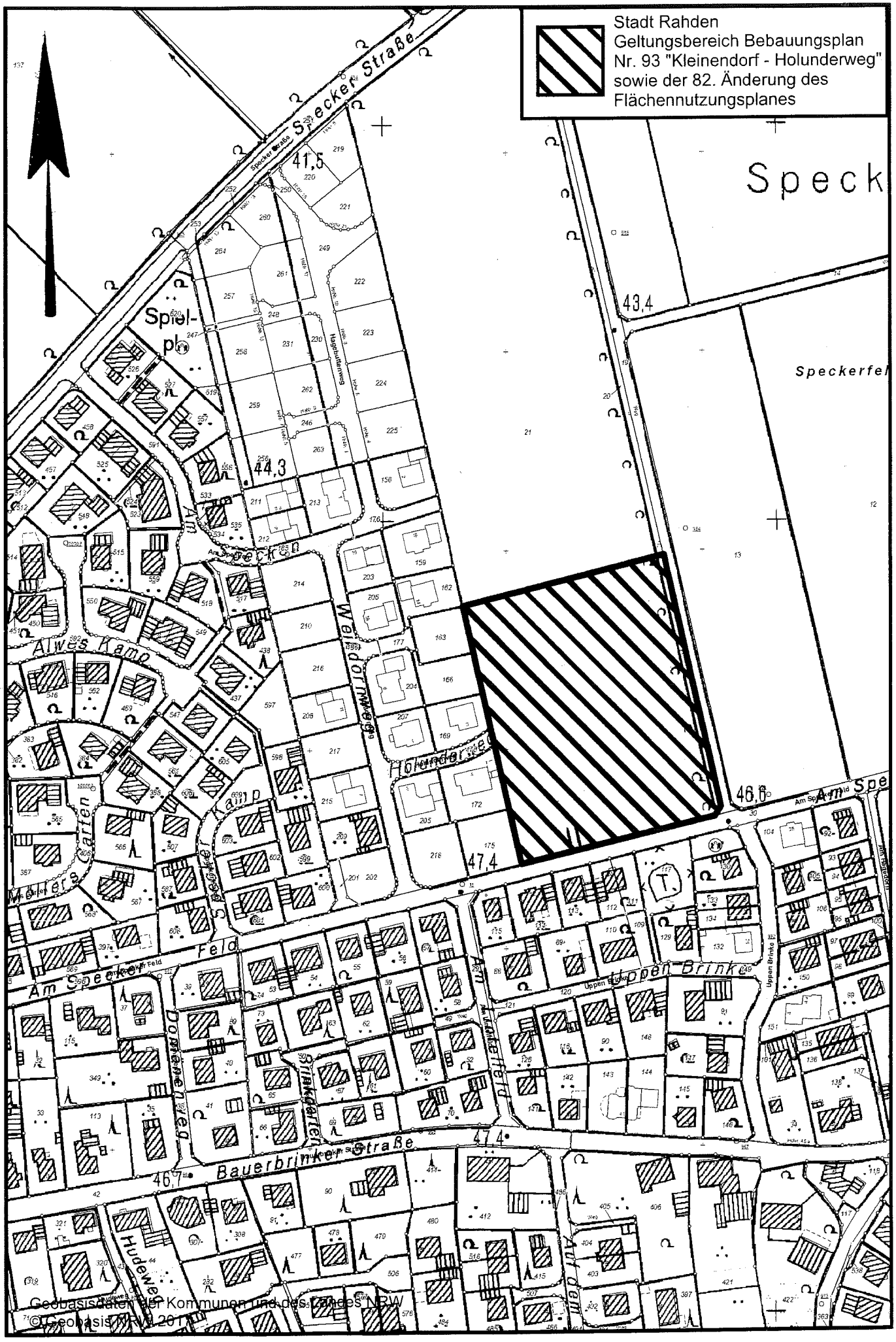
Stadt Rahden
Geltungsbereich Bebauungsplan
Nr. 93 "Kleinendorf - Holunderweg"
sowie der 82. Änderung des
Flächennutzungsplanes
Specker Straße
Speck
Speckerfel
Spiel-
pl
Hagebuttenweg
Am Specken
Weidorn
Alwes Kamp
Holunderweg
Am Spe
Am Speckerfeld
Uppen Brinke
Bauerbrinker Straße
Hudeweg
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2017